

Vorsorgereglement

Pensionskasse für Angestellte der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich

(Stiftung)

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

Pensionskasse für Angestellte
der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich

Postfach 300, 8401 Winterthur, Tel.: 058 / 215 31 80

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
Art. 1 Zweck, Vertragsgrundlagen und Vorsorgereglement	
Art. 2 Datenschutz	
Art. 3 Durchführung der Personalvorsorge und Information der versicherten Personen	
Art. 4 Aufnahme in die Personalvorsorge	
Art. 5 Vorsorgeschutz	
Art. 6 Auskunfts- und Meldepflichten	
B. Begriffe und Anwendungen	Seite 4
Art. 7 Alter	
Art. 8 Rentenberechtigte Kinder	
Art. 9 Ehescheidung	
Art. 10 Eingetragene Partnerschaft	
Art. 11 Teilzeitbeschäftigung	
Art. 12 Pensionierung	
Art. 13 Lohndefinition	
Art. 14 Versicherter Lohn	
C. Versicherungsleistungen	Seite 8
Art. 15 Altersguthaben	
Art. 16 Altersrente	
Art. 17 Pensionierten-Kinderrente	
Art. 18 Invalidität	
Art. 19 Invalidenrente	
Art. 20 Invaliden-Kinderrente	
Art. 21 Beitragsbefreiung	
Art. 22 Ehegattenrente	
Art. 23 Partnerrente	
Art. 24 Waisenrente	
Art. 25 Todesfallkapital	
D. Ordentliche Beiträge und Einkauf	Seite 12
Art. 26 Ordentliche Beiträge	
Art. 27 Überschussverwendung	
Art. 28 Einkauf	
E. Auszahlung von Leistungen	Seite 13
Art. 29 Austritt aus der Personalvorsorge und Freizügigkeitsleistung	
Art. 30 Verwendung der Freizügigkeitsleistung	
Art. 31 Nachdeckung und Nachhaftung	
Art. 32 Auszahlung	
Art. 33 Form der fälligen Leistungen	
Art. 34 Leistungsanpassung an Preisentwicklung (Teuerungszulagen)	
F. Verhältnis zu Dritten	Seite 15
Art. 35 Koordination mit der Unfall- und Militärversicherung	
Art. 36 Verhältnis zu anderen Versicherungen	
Art. 37 Haftung durch Dritte	
G. Schlussbestimmungen, Erläuterungen und Abkürzungen	Seite 16
Art. 38 Änderungen	
Art. 39 Inkrafttreten des Vorsorgereglements	
Art. 40 Unterdeckung, Sanierungsmassnahmen	
Art. 41 Erläuterungen	
Art. 42 Abkürzungen (Gesetze)	

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Vertragsgrundlagen und Vorsorgereglement

1 - Zweck

Die Stiftung unterhält für die Arbeitnehmenden der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich sowie der angeschlossenen Institutionen (Arbeitgeber) eine Personalvorsorge.

Zweck dieser Personalvorsorge ist die Durchführung der Massnahmen, mit denen die versicherten Personen sowie deren Hinterlassenen gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität geschützt werden.

Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Sie garantiert die sich gemäss BVG ergebenden Leistungen und erfüllt dessen Bestimmungen.

Die Stiftung ist dem gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds angeschlossen, der Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen und Versichertenkollektiven im gesetzlich vorgegebenen Rahmen im obligatorischen und überobligatorischen Bereich sicherstellt.

2 - Vertragsgrundlagen

Die Beziehung zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung ist in einem Anschlussvertrag geregelt.

Die Stiftung hat mit einer Versicherungsgesellschaft einen Kollektiv-Versicherungsvertrag abgeschlossen. Damit werden Risiken (Alter, Tod, Invalidität und Langlebigkeit) versicherungsmässig rückgedeckt.

3 - Vorsorgereglement

Das Vorsorgereglement regelt die Beziehung zwischen der Stiftung und den versicherten oder anspruchsberechtigten Personen.

Der Vorsorgeplan im Anhang gibt Auskunft über die Art und Höhe der Vorsorgeleistungen sowie ihrer Finanzierung.

Die Wohneigentumsförderung (WEF) wird in den separaten Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung geregelt.

Sämtliche Bestimmungen des Vorsorgereglements werden vom Stiftungsrat erlassen.

Art. 2 Datenschutz

Der Arbeitgeber meldet der Stiftung die für die Durchführung der Personalvorsorge notwendigen Daten. So weit erforderlich, gibt die Stiftung diese sowie die sich aus der Durchführung ergebenden Daten an die Versicherungsgesellschaft weiter. Bei einem Rückgriff auf einen haftpflichtigen Dritten ist die Stiftung ermächtigt, die für die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche notwendigen Daten dem haftpflichtigen Dritten bzw. dem Haftpflichtversicherer mitzuteilen.

Die Stiftung gewährleistet eine vertrauliche Behandlung der Daten. Der gesamte Bearbeitungsprozess von der Erhebung bis zur Aufbewahrung und Vernichtung dieser Daten erfolgt bei beauftragten Dritten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes (DSG) und den speziellen Datenschutzbestimmungen des BVG (Art. 85ff. BVG).

Art. 3 Durchführung der Personalvorsorge / Information der versicherten Personen

1 - Durchführung der Personalvorsorge

Die Durchführung der Personalvorsorge, die Umsetzung dieses Vorsorgereglements und die Information der versicherten Personen obliegen der Stiftung.

Sofern dieses Vorsorgereglement und weitere Reglemente keine entsprechende Bestimmung enthalten, entscheidet die Stiftung im Rahmen des Gesetzes.

2 - Information der versicherten Personen

Die versicherte Person wird jährlich über

- ihre versicherten Leistungen und die übrigen relevanten Daten ihrer Personalvorsorge durch Abgabe des Vorsorgeausweises,
- die Zusammensetzung des Stiftungsrats, die Organisation und Finanzierung durch Publikation des Jahresberichts und der Jahresrechnung informiert.

Auf Anfrage gibt die Stiftung der versicherten Person weitere Auskünfte.

Art. 4 Aufnahme in die Personalvorsorge

1 - Obligatorisch aufzunehmende Personen

In die Personalvorsorge werden alle Arbeitnehmenden aufgenommen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- sie unterstehen der obligatorischen Versicherung
- sie haben das Pensionierungsalter noch nicht erreicht
- sie sind nicht nach Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert
- sie gehören dem im Vorsorgeplan genannten Versichertenkreis an.

2 - Aufnahmezeitpunkt

Die Aufnahme in die Personalvorsorge erfolgt

- zu Beginn des Arbeitsvertrags bzw.
- wenn die versicherte Person die Bedingungen zur Aufnahme in diese Personalvorsorge erfüllt

frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Die Aufnahmealter für den Risiko- und Sparprozess sind im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 5 Vorsorgeschutz

1 - Beginn und Ende

Der Vorsorgeschutz beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Personalvorsorge und endet an dem Tag, an dem die versicherte Person aus der Personalvorsorge ausscheidet.

2 - Vorsorgeschutz ohne Leistungsvorbehalt

Der Vorsorgeschutz ohne Leistungsvorbehalt besteht immer für

- die gesetzlichen Mindestleistungen
- die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Leistungen, soweit sie bei der früheren Vorsorgeeinrichtung ohne Vorbehalt versichert waren.

Ist eine Person bei ihrer Aufnahme in die Personalvorsorge voll arbeitsfähig und gesund, so besteht in der Regel kein Vorbehalt auf Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement.

3 - Vorsorgeschutz mit Leistungsvorbehalt

Für Leistungen über den gesetzlichen Mindestleistungen gilt: Die Stiftung kann die Übernahme der Deckung von Vorsorgeleistungen bei der Aufnahme in die Personalvorsorge oder bei späteren Leistungserhöhungen vom Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen.

In diesem Fall übernimmt die Stiftung ab dem in der Eintrittsmeldung genannten Zeitpunkt vorerst eine provisorische Deckung. Nach Eingang des Arztberichts wird über die Übernahme der definitiven Deckung mit oder ohne Vorbehalt entschieden. Ein Leistungsvorbehalt dauert höchstens fünf Jahre. Die mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworbenen überobligatorischen Leistungen sind von einem möglichen Leistungsvorbehalt nur insoweit betroffen, als bereits bisher ein Leistungsvorbehalt bestanden hat, dessen Gültigkeitsdauer von insgesamt höchstens fünf Jahren noch

nicht abgelaufen ist. Der Vorbehalt wird der versicherten Person bekannt gegeben.

Im Vorsorgefall hat ein Leistungsvorbehalt folgende Auswirkung:

Führen die im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme innerhalb der Vorbehaltsdauer zum Tod der versicherten Person oder zu ihrer Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität oder zum Tod führt, so besteht im oben erwähnten Ausmass kein Anspruch auf die überobligatorischen Todesfallleistungen und während der gesamten Invaliditätsdauer kein Anspruch auf die überobligatorischen Invaliditätsleistungen. Tritt ein Vorsorgefall nicht wegen der im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme ein, oder erfolgt er nach Ablauf der Vorbehaltsdauer, so hat der Leistungsvorbehalt keine Auswirkung.

4 - Leistungsausschluss gemäss BVG

Ist eine Person

- vor oder bei ihrer Aufnahme in die Personalvorsorge nicht voll arbeitsfähig (ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein) und
- führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod,

so besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement. War die Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, so ist diese für die Erbringung von Leistungen zuständig.

Ausgenommen sind Personen, die infolge eines Geburtsgebrechens invalid sind oder als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei der Aufnahme in die Versicherung mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren (Art. 18 Bst. b und c sowie Art. 23 Bst. b und c BVG).

5 - Keine Aufnahme in die Personalvorsorge

Nicht in die Personalvorsorge aufgenommen werden:

- Arbeitnehmende, die das ordentliche AHV-Rentenalter bereits erreicht oder überschritten haben.
- Arbeitnehmende, deren Jahreslohn (Art. 13 Abs. 1) den Betrag von 75 % des vollen Koordinationsabzuges gemäss Art. 14 Abs. 1 nicht übersteigt.
Dieser Betrag wird für Personen gekürzt, die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) teilinvalid sind. Die Kürzung beträgt
 - 25% bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40%
 - 50% bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50%
 - 75% bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60%.

- Arbeitnehmende mit einem auf höchstens 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag.

Wird das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von 3 Monaten verlängert, so erfolgt die Aufnahme in die Personalvorsorge im Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung.

Dauert das Arbeitsverhältnis über mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als 3 Monate, und übersteigt kein Unterbruch mehr als 3 Monate, so erfolgt die Aufnahme in die Personalvorsorge ab Beginn des vierten Arbeitsmonats.

Wird vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer mehr als 3 Monate beträgt, so ist die Person ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

- Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind.
- Arbeitnehmende, die nicht (oder voraussichtlich nicht dauernd) in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Ausnahme in die Personalvorsorge beantragen.

Art. 6 Auskunfts- und Meldepflichten

1 - Pflichten

Die versicherte Person oder deren Hinterlassene haben wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Personalvorsorge massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind unverzüglich zu melden:

- Änderungen des Zivilstands: Heirat, Wiederverheiratung, Eintragung der Partnerschaft (PartG) etc.
- Änderung des Invaliditätsgrads bzw. Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit
- Tod eines Rentenbezügers
- Wegfall der Rentenberechtigung eines Kindes: Abschluss der Ausbildung, Erlangung der Erwerbsfähigkeit
- allfällige anrechenbare Einkünfte: in- und ausländische Sozialversicherungsleistungen, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, Einkommen aus Erwerbstätigkeit etc.

Wechselt ein Bezüger einer lebenslangen Rente infolge Scheidung mit einer versicherten oder ehemals versicherten Person seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so muss er die Stiftung bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber informieren.

2 - Folgen aus Pflichtverletzungen

Die Stiftung lehnt die Haftung für die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergebenden Folgen ab.

Die Stiftung behält sich die Rückforderung von zuviel bezahlten Leistungen vor.

B. Begriffe und Anwendungen

Art. 7 Alter

Als Alter für die Berechnung der Beiträge gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

Art. 8 Rentenberechtigte Kinder

Als rentenberechtigte Kinder der versicherten Person gelten

- die leiblichen und adoptierten Kinder
- die gemäss AHV / IV rentenberechtigten Pflegekinder
- die ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder

Das Schlussalter für die Rentenberechtigung des Kindes ist im Vorsorgeplan festgelegt. Die Rentenberechtigung besteht über das Schlussalter hinaus, wenn

- das Kind in Ausbildung steht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres oder
- das Kind vor Vollendung des 25. Altersjahres invalid geworden ist. Die Rente wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrades der versicherten Person bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit ausbezahlt.

Art. 9 Ehescheidung

1 - Ansprüche im Allgemeinen

Bei Ehescheidung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen allenfalls eine Freizügigkeitsleistung oder ein Rentenanteil des verpflichteten Ehegatten zugunsten des berechtigten Ehegatten zu übertragen.

Die Höhe der zu übertragenden Freizügigkeitsleistung oder des Rentenanteils wird im Scheidungsurteil festgelegt. Die

versicherte Person kann in der Position des verpflichteten oder des berechtigten Ehegatten sein. Als geschiedener Ehegatte wird im Folgenden der Ehegatte der versicherten Person während und nach dem Scheidungsverfahren bezeichnet.

2 - Ansprüche des geschiedenen Ehegatten beim Bezug einer Altersrente durch die versicherte Person

Bezieht die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente, kann dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil ein Rentenanteil zugesprochen werden. Ein zugesprochener Rentenanteil wird durch die Stiftung in eine lebenslange Rente umgerechnet und dem geschiedenen Ehegatten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ausgerichtet.

Übertragung der lebenslangen Rente in die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten

Bis der geschiedene Ehegatte das ordentliche Pensionierungsalter gemäss BVG erreicht hat, überträgt die Stiftung die lebenslange Rente in seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Es kommen die gesetzlich vorgeschriebenen Auszahlungsmodalitäten zur Anwendung. Die Verzinsung entspricht der Hälfte der Zinssätze, mit denen die Stiftung die Altersguthaben im gleichen Zeitraum verzinst.

Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente gemäss BVG oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung gemäss BVG erreicht, kann er mittels schriftlicher Erklärung von der Stiftung verlangen, dass ihm die lebenslange Rente direkt ausgerichtet wird. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Auszahlung der lebenslangen Rente an den geschiedenen Ehegatten

Hat der geschiedene Ehegatte das ordentliche Pensionierungsalter gemäss BVG erreicht, richtet ihm die Stiftung die lebenslange Rente direkt aus. Er kann die Stiftung spätestens 30 Tage vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss BVG bzw. innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils schriftlich anweisen, die Rente an seine Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.

Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine lebenslange Rente, untersteht er denselben Rechten und Pflichten wie die anderen Rentenbezüger der Stiftung. Der Tod des geschiedenen Ehegatten löst keine Leistungen aus.

3 - Auswirkungen für die versicherte Person

Verminderung des Altersguthabens

Wird aufgrund des Scheidungsurteils eine Freizügigkeitsleistung der versicherten Person zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so vermindern sich der obligatorische und der überobligatorische Teil des Altersguthabens der versicherten Person proportional. Ist die versicherte Person teilinvalid, wird die Freizügigkeitsleistung dem aktiven Teil der Versicherung, ein verbleibender Betrag dem passiven Teil der Versicherung entnommen.

Erhöhung des Altersguthabens

Wird aufgrund des Scheidungsurteils eine Freizügigkeitsleistung oder ein Rentenanteil des geschiedenen Ehegatten zugunsten der versicherten Person übertragen, so erhöht sich das Altersguthaben der versicherten Person. Die Übertragung ist in den aktiven Teil des Altersguthabens in Renten- oder Kapitalform möglich bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, spätestens aber bis zur Pensionierung. Die Zuteilung auf den obligatorischen und den überobligatorischen Teil des Altersguthabens erfolgt gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung.

Beim Bezug einer Invalidenrente durch die versicherte Person

- Ist während des Bezugs einer Invalidenrente eine Freizügigkeitsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, so vermindern sich der obligatorische und der überobligatorische Teil des Altersguthabens der versicherten Person proportional.
- Die Höhe einer im Zeitpunkt des Scheidungsurteils laufenden Invalidenrente sowie allfällige Invaliden-Kinderrenten und Todesfalleistungen, die nicht von der Höhe des Altersguthabens abhängen, bleiben bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters durch die versicherte Person von der Übertragung unberührt. Allfällige Invaliden-Kinderrenten sowie Todesfalleistungen, die von der Höhe des Altersguthabens abhängen, werden ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf dem verminderten Altersguthaben berechnet.
- Mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters werden die Altersleistungen, allfällige Pensionierten-Kinderrenten sowie Todesfalleistungen auf dem verminderten Altersguthaben berechnet.
- Bestand der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens, bleibt diese sowie eine nachfolgende Waisenrente im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen von der Übertragung unberührt.

Beim Bezug einer Altersrente durch die versicherte Person

- Ist während des Altersrentenbezugs ein Rentenanteil der versicherten Person zugunsten des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, so vermindert sich die laufende Rente der versicherten Person entsprechend. Dies gilt ebenso für Pensionierten-Kinderrenten sowie für allfällige Todesfalleistungen.
- Bestand der Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens, bleibt diese sowie eine nachfolgende Waisenrente im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen von der Übertragung unberührt.

Pensionierung während des Scheidungsverfahrens

Wird die versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert, kürzt die Stiftung die Freizügigkeitsleistungen und die Rentenleistungen in der gesetzlich maximal zulässigen Höhe. Die Stiftung behält sich zudem eine Rückforderung von zuviel ausgerichteten Leistungen vor.

4 - Einkauf aufgrund von Ehescheidung

Ein Einkauf der versicherten Person im Umfang der zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragenen Freizügigkeitsleistung ist auf dem aktiven Teil der Versicherung jederzeit möglich bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, spätestens aber bis einen Tag vor der Pensionierung. Dabei erhöhen sich das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben im gleichen Verhältnis wie bei der Übertragung.

Dieser Anspruch besteht nicht im Umfang, in der die Freizügigkeitsleistung während des Bezugs einer Invalidenrente durch die versicherte Person aus dem passiven Teil der Versicherung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen wurde.

Art. 10 Eingetragene Partnerschaft

Im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) vom 18. Juni 2004 sind eingetragene Partnerschaften einer Ehe gleichgestellt. Die Ansprüche und Pflichten der eingetragenen Partner in dieser Personalvorsorge entsprechen denjenigen der Ehegatten.

Eine gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft kommt einer Ehescheidung gleich. Die Ansprüche und Pflichten der Partner aus der gerichtlich aufgelösten Partnerschaft entsprechen denjenigen der geschiedenen Ehegatten.

Art. 11 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigt ist eine versicherte Person, deren regelmässige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die einer vergleichbaren vollzeitbeschäftigten arbeitnehmenden Person. Dabei ist die teilzeitbeschäftigte versicherte Person voll arbeitsfähig.

Art. 12 Pensionierung

1 - Ordentliche Pensionierung

Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters entsteht ein Anspruch auf die Altersleistungen.

Das ordentliche Pensionierungsalter ist im Vorsorgeplan festgelegt.

2 - Vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung ist innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter möglich. Vor dem genannten Zeitpunkt ist eine vorzeitige Pensionierung nur in den vom Gesetzgeber vorgesehenen Fällen, vor allem bei einer betrieblichen Restrukturierung, möglich. Eine vorzeitige Pensionierung setzt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses voraus.

Der Anspruch auf eine Altersrente erfolgt zu reduzierten Umwandlungssätzen (Umwandlungssatztafel) und richtet sich nach dem Alter bei der vorzeitigen Pensionierung.

Grundsatz für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Eine Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung mittels Einkäufen ist möglich, falls der Vorsorgeplan dies vorsieht.

Die versicherte Person kann die Vorsorgelücke bei den Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung mittels der Erbringung von Einkaufssummen ganz oder teilweise finanzieren. Es gelten dabei die Einschränkungen, welche auch für den Einkauf beschrieben wurden.

Die versicherte Person kann die vorzeitige Pensionierung finanzieren, wenn im Zeitpunkt des Einkaufs:

- die Freizügigkeitsleistungen soweit vorgeschrieben in die Personalvorsorge eingebracht wurden
- sämtliche möglichen Einkäufe zur Verbesserung des Vorsorgeschatzes getätigt wurden
- ein allfälliger Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum vollständig zurückgezahlt ist
- keine Vorsorgelücke aufgrund einer Ehescheidung besteht

Um die vorzeitige Pensionierung finanzieren zu können, muss die versicherte Person der Stiftung schriftlich das geplante Pensionierungsalter mitteilen und ein Zusatzkonto eröffnen lassen. Das Guthaben auf dem Zusatzkonto wird wie ein überobligatorischer Teil des Altersguthabens behandelt und verzinst.

Maximale Einkaufssummen auf das Zusatzkonto

Die Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme entspricht dem Betrag, der zur Finanzierung der Differenz notwendig ist, zwischen

- der ordentlichen Altersrente, welche sich im ordentlichen Pensionierungsalter ergeben hätte und
- der gekürzten Altersrente, die sich aufgrund des vorzeitigen Rücktritts ergeben wird

vermindert um

- freizügigkeitsähnliche Guthaben innerhalb der Personalvorsorge
- Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Personalvorsorge eingebracht worden sind
- dem nach Gesetz zu berücksichtigenden Teil des Guthabens der gebundenen Selbstvorsorge,

soweit diese Gelder nicht bereits angerechnet worden sind.

Die versicherte Person hat solche Guthaben vor dem Einkauf zu melden. Die Stiftung lehnt eine Haftung für die sich aus der Verletzung einer Meldepflicht ergebenden Folgen ab.

Ordentliche Altersrente:

Sie errechnet sich aus der Umwandlung der Summe der Altersgutschriften bis zum ordentlichen Pensionierungsalter auf der Basis des aktuellen Lohns, ohne Zins. Altersgutschriften und anwendbarer Umwandlungssatz sind dem Vorsorgeplan zu entnehmen.

Gekürzte Altersrente:

Sie errechnet sich aus der Umwandlung der Summe der Altersgutschriften bis zum gemeldeten vorzeitigen Pensionierungsalter auf Basis des aktuellen Lohns, ohne Zins. Altersgutschriften und anwendbarer gekürzter Umwandlungssatz sind dem Vorsorgeplan zu entnehmen.

Rücktritt nach dem geplanten vorzeitigen Pensionierungsalter

Ist die versicherte Person über das ursprünglich geplante Pensionierungsalter hinaus erwerbstätig, muss dies der Stiftung unverzüglich unter Angabe des neuen Pensionierungsalters gemeldet werden. Die maximale Einkaufssumme auf das Zusatzkonto wird neu bestimmt.

Ist das Guthaben auf dem Zusatzkonto im Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung höher, als die zu finanzierende Lücke, so wird das Zusatzkonto in folgender Reihenfolge verwendet:

- zum Einkauf der Vorsorgelücke,
- der verbleibende Betrag zur zusätzlichen Finanzierung von Altersleistungen bis zum Maximalbetrag von 5% des reglementarischen Leistungsziels,
- der verbleibende Betrag zum Einkauf einer Überbrückungsrente bis zur Höhe der maximalen AHV-Altersrente für die Zeit zwischen dem effektiven Rücktritt und dem Pensionierungsalter gemäss AHV.
- der verbleibende Betrag zur Zahlung der ordentlichen Arbeitnehmerbeiträge während dem Aufschub der Pensionierung.

Ein allfälliger Restbetrag verfällt der Stiftung.

Zahlungen aus dem Zusatzkonto

Vorbezug für Wohneigentum / Ansprüche des Ehegatten bei Scheidung:

Bei Vorbezügen für den Erwerb von Wohneigentum sowie Übertragungen der Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung wird das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben proportional reduziert. Mittel aus dem überobligatorischen Altersguthaben werden zuerst dem Zusatzkonto entnommen. Bei einer Rückzahlung werden das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben proportional erhöht. Eine Rückzahlung zugunsten des überobligatorischen Altersguthabens erfolgt zuerst in das überobligatorische Altersguthaben, ein übersteigender Betrag wird dem Zusatzkonto gutgeschrieben.

Todesfallkapital:

Beim Tod einer versicherten Person wird den Hinterlassenen das Zusatzkonto als zusätzliches Todesfallkapital ausgerichtet.

Invalidität:

Solange die versicherte Person Anspruch auf eine volle Invalidenrente hat, wird das vorhandene Guthaben auf dem Zusatzkonto belassen. Es wird beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters als Altersleistung in einem Betrag ausbezahlt. Bei Teilinvalidität gelten diese Bestimmungen für den passiven Teil der Versicherung.

Freizügigkeitsleistung:

Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wird das vorhandene Guthaben als zusätzliche Freizügigkeitsleistung fällig.

3 - Aufschiebung der Pensionierung

Die Pensionierung kann nach dem ordentlichen Pensionierungsalter bis spätestens zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden, wenn

- das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird und
- die versicherte Person mit dem Aufschiebung einverstanden ist.

Die Ausrichtung der Altersleistung erfolgt beim Ausscheiden aus dem Dienst des Arbeitgebers

- aus gesundheitlichen Gründen oder
- nach Beendigung der Erwerbstätigkeit.

Eine Altersrente berechnet sich aufgrund erhöhter Umwandlungssätze (Umwandlungssatztablelle) und richtet sich nach dem Alter im Zeitpunkt der Pensionierung.

Stirbt eine versicherte Person nach dem ordentlichen Rücktrittsalter, jedoch vor ihrem Rücktritt aus dem Dienst des Arbeitgebers, so wird das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Altersguthaben in eine Altersrente umgewandelt. Von dieser Altersrente ausgehend ergeben sich allfällige Hinterlassenenleistungen gemäss den Bestimmungen der Art. 22 und 23.

Im Vorsorgeplan ist festgelegt, ob ein Aufschiebung der Pensionierung möglich ist. Er zeigt die versicherten Leistungen und deren Finanzierung.

4 - Teilweise Pensionierung

Tritt eine versicherte Person teilweise in den Ruhestand, so kann sie jenen Teil der Altersleistungen beanspruchen, welcher der Reduktion der Beschäftigung entspricht.

Für die teilweise Pensionierung gilt:

- Sie ist ab Erreichen des vorzeitigen Pensionierungsalters möglich.
- Die Beschäftigung muss um mindestens 30% reduziert und das Arbeitsverhältnis in diesem Umfang aufgelöst werden.
- Das Arbeitsverhältnis muss im Umfang von mindestens 30% weitergeführt werden.
- Eine Erhöhung der Beschäftigung ist ausgeschlossen.
- Im Umfang der Teilpensionierung kann kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen entstehen.
- Die Ausrichtung der verbleibenden Altersleistungen erfolgt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Werden bei einer etappenweisen Pensionierung in mehr als zwei Fällen Altersleistungen in Kapitalform bezogen, kann dies zu steuerlichen Nachteilen führen.

Das zur Finanzierung der Teilaltersrente entnommene oder bei Kapitaloption ausgerichtete Altersguthaben entspricht proportional dem obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben vor der Teilpensionierung.

Im Vorsorgeplan ist festgelegt, ob eine teilweise Pensionierung möglich ist.

5 - AHV-Überbrückungsrente

Eine AHV-Überbrückungsrente kann ab Beginn des vorzeitigen Rücktritts bis zum Einsetzen der AHV-Altersrente im ordentlichen Pensionierungsalter gewährt werden, längstens

jedoch bis zum Tode der versicherten Person. Der Bezug einer AHV-Überbrückungsrente in Kombination mit einer Teilpensionierung ist nicht möglich.

Die Höhe der jährlichen AHV-Überbrückungsrente entspricht maximal 100% der AHV-Altersrente nach Rentenformel. Das vorhandene Altersguthaben wird in diesem Fall um den Barwert der AHV-Überbrückungsrente gekürzt.

Art. 13 Lohndefinition

1 - Jahreslohn

Der Jahreslohn ist im Vorsorgeplan festgehalten und kann durch gesetzliche Bestimmungen begrenzt werden.

2 - Bestimmungen

Vorübergehende Lohnausfälle

Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR dauert. Die versicherte Person kann die Herabsetzung des Lohnes verlangen.

Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr

Ist die versicherte Person weniger als ein Jahr beschäftigt, gilt als mutmasslicher Jahreslohn derjenige Lohn, den sie bei einer ganzjährigen Beschäftigung erzielen würde.

Unbezahlter Urlaub

Bezieht eine arbeitnehmende Person im Einverständnis mit dem Arbeitgeber einen unbezahlten Urlaub, so meldet der Arbeitgeber vor diesem Unterbruch die Art und Dauer der Weiterführung der Vorsorge an die Stiftung. Die Weiterführung der Vorsorge ist höchstens während 12 Monaten zulässig. Bei einer längeren Dauer hat der Arbeitgeber eine Austrittsmeldung per Urlaubsbeginn an die Stiftung einzureichen. Die Art der Weiterführung der Vorsorge kann wie folgt gewählt werden:

- Weiterführung der Risikoversorge (ohne Bezahlen der Sparbeiträge) auf der Basis des zuletzt gemeldeten Jahreslohnes und Weiterverzinsung des Altersguthabens;
- Unterbruch des Vorsorgeschatzes (ohne Bezahlen der Risiko- und Sparbeiträge) bei gleichzeitiger Weiterverzinsung des Altersguthabens.

Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung während der Urlaubsdauer die gesamten Beiträge, soweit solche anfallen. Er kann diese der arbeitnehmenden Person voll weiter belasten.

Erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Dauer keine Austrittsmeldung, wird die Vorsorge auf der Basis des zuletzt gemeldeten Jahreslohnes reaktiviert und weitergeführt. Vorbehalten bleibt die Meldung einer Lohnänderung oder einer Arbeitsunfähigkeit.

Ohne Meldung für einen bevorstehenden unbezahlten Urlaub durch den Arbeitgeber an die Stiftung wird die Vorsorge unverändert weitergeführt.

Personen mit mehreren Arbeitgebern

Lohnanteile, die eine arbeitnehmende Person von anderen Arbeitgebern innerhalb der Stiftung bezieht, werden versichert (Art. 46 Abs. 1 und 2 BVG).

Die verschiedenen Lohnanteile werden zusammengezogen und in einem Vorsorgeverhältnis geführt.

Lohnanteile von anderen Arbeitgebern ausserhalb der Stiftung können nicht versichert werden.

Unterschreiten der Lohngrenze für die Versicherung

Sinkt der Jahreslohn, ohne dass es sich um einen vorübergehenden Lohnausfall handelt, derart, dass eine Person gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern ist, so wird die Personalvorsorge aufgelöst. Hat die versicherte Person ihr mindestens 6 Monate angehört, so kann sie die Weiterführung der Versicherung (Sparen und Risiko) für maximal zwei Jahre verlangen.

Weiterversicherung des bisherigen Jahreslohns

Reduziert sich der Jahreslohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte, kann die versicherte Person im Zeitpunkt der Reduktion verlangen, dass die Vorsorge auf Basis des bisherigen versicherten Lohns weitergeführt wird. Die Weiterversicherung kann ganz oder teilweise erfolgen. Die Weiterversicherung endet unwiderruflich

- im Umfang, in dem der Jahreslohn wieder erhöht wird,
- wenn der bisherige Jahreslohn um mehr als die Hälfte reduziert wird,
- wenn die versicherte Person die Beendigung der Weiterversicherung verlangt,
- wenn die versicherte Person das ordentliche Pensionierungsalter erreicht.

Eine Beendigung der Weiterversicherung kann nicht rückwirkend verlangt werden.

Für die Bestimmung des bisherigen Jahreslohns sowie des mutmasslich entgangenen Verdiensts ist vom Jahreslohn vor der ersten Reduktion nach dem 58. Altersjahr auszugehen.

Art. 14 Versicherter Lohn

1 - Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn ist wie folgt festgelegt: Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug.

Im Vorsorgeplan sind die Koordinationsabzüge sowie der minimale versicherte Lohn festgelegt.

2 - Versicherter Lohn bei teilinvaliden Personen

Wird eine versicherte Person teilinvalid, so erfolgt eine Aufteilung in einen aktiven und passiven Lohnanteil. Dabei ist derjenige Jahreslohn massgebend, der vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit versichert war.

passiver Teil

Aus dem passiven Lohnanteil ergibt sich der Rentenanspruch. Die Teilrente ist in Prozenten der für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen berechnet. Der passive Lohnanteil bleibt für die Dauer der Invalidität konstant.

aktiver Teil

Der aktive Lohnanteil entspricht der Ergänzung auf 100%. Der versicherte Lohn, das Lohnmaximum und der Koordinationsabzug werden auf Basis der Resterwerbsfähigkeit berechnet.

Wirkt sich eine Änderung des Invaliditätsgrades auf die Höhe der Invaliditätsleistungen aus, so erfolgt eine neue Aufteilung. Wenn innerhalb eines Jahres nach Wiedererlangen der Erwerbsfähigkeit ein Rückfall eintritt, so werden

- Leistungen ohne neue Wartefrist gewährt und
- Leistungsanpassungen rückgängig gemacht.

3 - Versicherter Lohn bei teilzeitbeschäftigten Personen

Im Vorsorgeplan ist festgelegt, wie der versicherte Lohn bei teilzeitbeschäftigten Personen berechnet wird.

C. Versicherungsleistungen

Art. 15 Altersguthaben

1 - Individuelles Altersguthaben

Für die versicherte Person wird ein individuelles Altersguthaben gebildet, das aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Teil besteht. Der obligatorische Teil entspricht dem Altersguthaben gemäss Art. 15 und 16 BVG. Die Differenz zwischen dem obligatorischen Teil und dem gesamten Altersguthaben wird als überobligatorischer Teil bezeichnet.

Dem Altersguthaben werden folgende Posten gutgeschrieben:

- die jährlichen Altersgutschriften
- die Freizügigkeitsleistungen aus früheren in- und ausländischen Vorsorgeverhältnissen; sie sind bei der Aufnahme in die Personalvorsorge obligatorisch einzubringen, soweit sie zur Erhöhung des Altersguthabens (Art. 28) verwendet werden können
- die Freizügigkeitsleistungen, die bei Ehescheidung in die Personalvorsorge gemäss diesem Reglement übertragen worden sind
- Einkäufe und Einlagen
- Zinsen

Dem Altersguthaben werden folgende Posten belastet:

- zu übertragende Freizügigkeitsleistungen bei Ehescheidung
- der für Wohneigentum vorbezogene Betrag oder die Pfandsomme aufgrund einer Pfandverwertung

2 - Jährliche Altersgutschriften

Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften ist im Vorsorgeplan festgehalten.

3 - Verzinsung

Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem

Alterskonto gutgeschrieben. Unterjährige Änderungen werden pro rata temporis berücksichtigt.

Die Verzinsung wird vom Stiftungsrat festgelegt, Sie entspricht für das obligatorische Altersguthaben gem. BVG mindestens dem vom Bundesrat vorgeschriebenen Zinssatz. Die anwendbaren Zinssätze werden jährlich mitgeteilt.

4 - Endaltersguthaben mit und ohne Zins

Das Endaltersguthaben ist das Altersguthaben im ordentlichen Pensionierungsalter.

Endaltersguthaben mit Zins

Das Endaltersguthaben mit Zins entspricht

- dem vorhandenen Altersguthaben am Ende des laufenden Kalenderjahres zuzüglich
- der Summe der Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter fehlende Zeit

jeweils mit Zinsen.

Für die Berechnung wird angenommen, dass der aktuell versicherte Jahreslohn und die Zinssätze keine Änderung erfahren werden.

Endaltersguthaben ohne Zins

Das Endaltersguthaben ohne Zins entspricht

- dem vorhandenen Altersguthaben am Ende des laufenden Kalenderjahres zuzüglich
- der Summe der Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter fehlende Zeit

jeweils ohne Zinsen

Für die Berechnung wird angenommen, dass der aktuell versicherte Jahreslohn keine Änderung erfahren wird.

Endaltersguthaben ohne Zins gemäss BVG

Das Endaltersguthaben ohne Zins gemäss BVG entspricht

- dem vorhandenen Altersguthaben gemäss BVG am Ende des laufenden Kalenderjahres zuzüglich
- der Summe der Altersgutschriften gemäss BVG für die bis zum gesetzlichen Pensionierungsalter fehlende Zeit jeweils ohne Zinsen.

Für die Berechnung wird angenommen, dass der aktuell versicherte Jahreslohn keine Änderung erfahren wird.

Altersleistungen

Art. 16 Altersrente

1 - Anspruch

Anspruch auf eine Altersrente hat die versicherte Person, wenn sie

- das ordentliche Pensionierungsalter erreicht oder
- die Bedingungen für eine vorzeitige Pensionierung erfüllt oder
- den Aufschub der Pensionierung beendet.

2 - Leistungshöhe

Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des vorhandenen obligatorischen und überobligatorischen Altersguthabens mit den anwendbaren Umwandlungssätzen. Die Auszahlung der Altersrente erfolgt lebenslanglich.

Die anwendbaren Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt und sind in der Umwandlungssatztafel festgelegt.

Art. 17 Pensionierten-Kinderrente

1 - Anspruch

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, wenn sie eine Altersrente bezieht und rentenberechtigte Kinder hat.

Der Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente erlischt, wenn die Rentenberechtigung des Kindes wegfällt.

2 - Leistungshöhe

Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Invaliditätsleistungen

Art. 18 Invalidität

1 - Begriff

Die versicherte Person hat Anspruch auf Invaliditätsleistungen, wenn sie im Sinn der IV invalid ist oder durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar ganz oder teilweise ihren Beruf oder eine andere ihrer sozialen Stellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann.

2 - Teilinvalidität

Ist die versicherte Person teilinvalid, so wird die Höhe der Invaliditätsleistungen unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrades wie folgt bestimmt:

Invaliditätsgrad IV in %	Leistungsumfang in %
0 - 39	0
40 - 59	proportional zum IV-Grad
60 - 69	75
ab 70	100 (= volle Invalidität)

Besteht nur ein Anspruch auf Leistungen gemäss BVG, so entspricht der Invaliditätsgrad mindestens dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad wie folgt:

Invaliditätsgrad IV in %	Leistungsumfang nach BVG in %
0 - 39	0
40 - 49	25
50 - 59	50
60 - 69	75
ab 70	100 (= volle Invalidität)

3 - Kürzung der Leistung

Ist die Invalidität absichtlich herbeigeführt oder erhöht worden, so werden nur die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt. Diese können jedoch im entsprechenden Umfang gekürzt werden, wenn die IV ihre Leistungen kürzt oder verweigert.

4 - Rückforderung der Leistung

Ist die versicherte Person Leistungsbezügerin der Arbeitslosenversicherung und hat sie für einen gleichen Zeitabschnitt Invaliditätsleistungen bezogen, so kann die Stiftung die zuviel bezahlten Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen direkt bei der Arbeitslosenversicherung zurückfordern.

5 - Wartefrist

Für die Berechnung einer Wartefrist werden Perioden der Arbeitsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Arbeitsfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf Invalidenrente bzw. Beitragsbefreiung, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf eine Invalidenrente bzw. Beitragsbefreiung hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll arbeitsfähig war.

Die anwendbaren Wartefristen sind im Vorsorgeplan festgelegt.

6 - Provisorische Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG

Wird die Rente der Eidg. Invalidenversicherung (IV-Rente) nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die IV-Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.

Art. 19 Invalidenrente

1 - Anspruch

Der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen beginnt, sobald die Leistungen aus der bestehenden gesetzeskonformen Krankengeldversicherung erschöpft sind, spätestens aber nach Ablauf der Wartefrist.

Der Anspruch auf die überobligatorischen Invaliditätsleistungen beginnt, sobald die Leistungen aus der bestehenden gesetzeskonformen Krankengeldversicherung erschöpft sind, frühestens aber nach Ablauf der Wartefrist.

Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht nicht, solange die versicherte Person

- sich Eingliederungsmassnahmen der IV unterzieht oder widersetzt,
- auf den Beginn bevorstehender Eingliederungsmassnahmen warten muss und dafür ein Taggeld der IV beanspruchen kann.

Nach Ablauf der Wartefrist sind für die Zeit der Umschulung einer invaliden Person die Invalidenrente und Invaliden-Kinderrente höchstens in dem Umfange versichert, dass zusammen mit dem Taggeld der IV 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes erreicht werden.

Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt, wenn die versicherte Person

- die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt,
- stirbt,
- das ordentliche Pensionierungsalter erreicht.

2 - Leistungshöhe

Die Höhe der jährlichen Invalidenrente bei voller Invalidität ist im Vorsorgeplan festgelegt.

3 - Invaliditätsleistung bei Erreichen der ordentlichen Pensionierung

Erreicht eine im Sinne der IV invalide Person das ordentliche Pensionierungsalter als Bezüger einer Invalidenrente, so wird die sich aufgrund des obligatorischen Teils des Altersguthabens (BVG) ergebende Altersrente mit der gemäss BVG massgebenden Invalidenrente verglichen. Ist die genannte Altersrente tiefer, so wird der Differenzbetrag zusätzlich zu der sich aufgrund dieses Vorsorgereglements ergebenden Altersrente ausbezahlt.

Art. 20 Invaliden-Kinderrente

1 - Anspruch

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente, wenn sie eine Invalidenrente bezieht und rentenberechtignte Kinder hat.

Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente erlischt, wenn

- die Rentenberechtigung des Kindes wegfällt oder
- der Anspruch auf Invalidenrente erlischt.

2 - Leistungshöhe

Die Höhe der jährlichen Invalidenkinderrrente bei voller Invalidität ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 21 Beitragsbefreiung

Die versicherte Person hat nach Ablauf der Wartefrist Anspruch auf Beitragsbefreiung. Mit der Beitragsbefreiung entfallen die ordentlichen Beiträge.

Der Anspruch auf eine Beitragsbefreiung erlischt, wenn die versicherte Person

- die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt,
- stirbt,
- oder das ordentliche Pensionierungsalter erreicht.

Die Beitragsbefreiung umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.

Die Beitragsbefreiung bei Invalidität wird unabhängig davon gewährt, ob es sich um einen Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG handelt oder nicht.

Todesfalleleistungen

Art. 22 Ehegattenrente

1 - Anspruch

Anspruch auf eine Ehegattenrente hat der überlebende Ehegatte, wenn eine versicherte Person vor oder nach dem Altersrentenbeginn stirbt, sofern der überlebende Ehegatte

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
- das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so besteht ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe des dreifachen Betrages der jährlichen Ehegattenrente.

Die Rente wird ab dem Todestag ausgerichtet, frühestens ab Beendigung der vollen Lohnzahlung.

Der Rentenanspruch erlischt, wenn die anspruchsberechtigte Person

- stirbt oder
- vor Vollendung des 45. Altersjahres wieder heiratet, wobei eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet wird, es sei denn, der überlebende Ehegatte verlange schriftlich, dass der Anspruch auf die Rente im Fall der gerichtlichen Auflösung der neuen Ehe wieder auflebe. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich und gilt auch für allfällige Folgeehen.

Anspruch des geschiedenen Ehegatten

Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn

- die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
- dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

Die Rente entspricht jenem Betrag, um den der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Hinterlassenenleistungen der AHV übersteigt. Die Rente ist in keinem Fall höher als die versicherte Rente. Sie wird solange ausgerichtet, als die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente von der versicherten Person auszurichten gewesen wäre.

Bei Wiederverheiratung des geschiedenen Ehegatten erlischt die Rente, ohne dass ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung oder ein Wiederaufleben der Rente bei Auflösung der neuen Ehe besteht.

2 - Leistungshöhe

Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

3 - Leistungskürzung

Bei Ehegatten und geschiedenen Ehegatten können unter den unten genannten Bedingungen Leistungen gekürzt werden. Bei Ehegatten wird in jedem Fall die gesetzliche Mindestleistung ausgerichtet.

Altersdifferenz mehr als 10 Jahre

Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1% der vollen Rente gekürzt.

Eheschliessung nach 65

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person, so wird die allenfalls gemäss den vorstehenden Bestimmungen bereits gekürzte Rente auf folgenden Prozentsatz herabgesetzt:

- Eheschliessung während des 66. Altersjahres: 80%
- Eheschliessung während des 67. Altersjahres: 60%
- Eheschliessung während des 68. Altersjahres: 40%
- Eheschliessung während des 69. Altersjahres: 20%
- Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahres: 0%.

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres und litt die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste, so wird keine Rente ausbezahlt, wenn die versicherte Person innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung an dieser Krankheit stirbt.

Nahmen die Ehegatten vor der Eheschliessung eine Lebensgemeinschaft auf, ersetzt für diese Einschränkungen der Beginn des gemeinsamen Haushalts den Zeitpunkt der Eheschliessung.

Art. 23 Partnerrente

1 - Anspruch

Ein Anspruch auf eine Partnerrente kann nur dann geltend gemacht werden, wenn die versicherte Person das Formular zur Anmeldung der Lebensgemeinschaft wahrheitsgetreu ausgefüllt und mit dem Partner zusammen unterzeichnet der Stiftung zu Lebzeiten eingereicht hat.

Der überlebende Partner hat Anspruch auf eine Partnerrente, wenn im Zeitpunkt des Todes nachweislich eine Lebensgemeinschaft im selben Haushalt bestanden hat und beide Partner

- unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben
- nicht miteinander verwandt sind und nicht in einem Stiefkindverhältnis stehen
- in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zusammen lebten und das 45. Altersjahr zurückgelegt hat oder im Zeitpunkt des Todes für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen, rentenberechtigten Kindes aufgekomen sind.

Der Anspruch auf eine Partnerrente erlischt mit der Auflösung des gemeinsamen Haushalts.

Die Bestimmungen zur Ehegattenrente gelten auch für die Partnerrente.

Die Bestimmungen bezüglich Ansprüche des geschiedenen Ehegatten finden keine Anwendung und es besteht kein Anspruch auf die Mindestleistungen nach BVG.

Kein Anspruch auf eine Partnerrente besteht, wenn der überlebende Partner bereits eine Ehegattenrente oder eine Partnerrente von einer Vorsorgeeinrichtung bezieht, ausser es handelt sich um eine lebenslange Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen einer Ehescheidung.

2 - Leistungshöhe

Die Höhe der Partnerrente entspricht der Höhe der jährlichen Ehegattenrente und ist im Vorsorgeplan festgelegt.

3 - Leistungskürzung

Die Leistungskürzungen der Ehegattenrente gelten auch für die Partnerrente, wobei an Stelle des Zeitpunktes der Eheschliessung der Beginn des gemeinsamen Haushalts tritt.

Art. 24 Waisenrente

1 - Anspruch

Die rentenberechtigten Kinder haben Anspruch auf eine Waisenrente, wenn die versicherte Person vor oder nach der Pensionierung stirbt. Die Rente wird ab dem Todestag ausgerichtet, frühestens aber ab Beendigung der vollen Lohnzahlung.

Der Anspruch erlischt, wenn die Rentenberechtigung des Kindes wegfällt.

2 - Leistungshöhe

Die Höhe der jährlichen Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 25 Todesfallkapital

1 - Anspruch

Der Anspruch auf ein Todesfallkapital entsteht, wenn die versicherte Person vor Erreichen der Pensionierung stirbt und keinen rentenberechtigten Ehegatten oder Partner hinterlässt. Das Todesfallkapital wird um eine allfällige Kapitalabfindung reduziert.

2 - Leistungshöhe

Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgelegt.

3 - Begünstigungsordnung

Anspruch auf das Todesfallkapital haben die folgenden natürlichen Personen in der angegebenen Reihenfolge und im angegebenen Umfang. Vorbehalten bleiben einschränkende gesetzliche Bestimmungen und eine korrekte Begünstigungserklärung der versicherten Person.

Begünstigungskategorie I:

100% des Todesfallkapitals für

- a) den Ehegatten der versicherten Person;
bei dessen Fehlen:
- b) die rentenberechtigten Kinder;
bei deren Fehlen:
- c) Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit der unverheirateten versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss; kein Anspruch auf ein Todesfallkapital besteht für Personen, die eine Ehegattenrente oder Partnerrente aus einer Vorsorgeeinrichtung beziehen, ausser es handelt sich um eine lebenslange Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen einer Ehescheidung;
bei deren Fehlen:

Begünstigungskategorie II:

100% des Todesfallkapitals für

- d) die nicht rentenberechtigten Kinder der versicherten Person;
bei deren Fehlen:
- e) die Eltern, der versicherten Person;
bei deren Fehlen:
- f) die Geschwister der versicherten Person.
bei deren Fehlen:

Begünstigungskategorie III:

40% des Todesfallkapitals, mindestens aber die von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, Beiträge und Einkaufssummen, je ohne Zins für die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten erfolgt zu gleichen Teilen. Nicht ausbezahlte Todesfallkapitalien verbleiben in der Stiftung.

4 - Begünstigungserklärung

Die versicherte Person kann der Stiftung gegenüber schriftlich

- die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie ändern und / oder
- die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.

Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.

D. Ordentliche Beiträge, Überschüsse und Einkauf

Art. 26 Ordentliche Beiträge

1 - Ordentliche Beiträge

Die ordentlichen Beiträge werden durch den Arbeitgeber und die versicherten Personen finanziert. Die Beiträge des Arbeitgebers sind mindestens gleich hoch wie die Summe der Beiträge aller versicherten Personen.

Der Beitrag der versicherten Personen wird in gleich hohen Teilbeträgen bei der Lohnauszahlung abgezogen. Der Arbeitgeber kann seine Beiträge auch aus vorgängig geäußerten Beitragsreserven erbringen.

Die Höhe und Zusammensetzung der ordentlichen Beiträge sind im Vorsorgeplan geregelt.

Die Beiträge für die Weiterversicherung des bisherigen Jahreslohns nach dem 58. Altersjahr, insbesondere die Höhe eines allfälligen Arbeitgeberanteils, sind ebenfalls im Vorsorgeplan geregelt.

2 - Beginn / Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Personalvorsorge.

Die Beitragspflicht endet

- beim Austritt aus der Personalvorsorge infolge vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses
- bei voraussichtlich dauernder Unterschreitung des Mindestlohnes
- bei Invalidität nach Ablauf der Wartefrist
- beim Tod
- mit der Pensionierung.

Art. 27 Überschussverwendung

Überschüsse aus Versicherungsverträgen werden der Stiftungsrechnung gutgeschrieben. Der Stiftungsrat verfügt über deren weitere Verwendung.

Art. 28 Einkauf

1 - Grundsatz

Einkäufe können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

- zur Finanzierung von fehlenden Versicherungsjahren
- zur Finanzierung einer Lohnerhöhung
- zur Finanzierung von Vorsorgelücken aus anderen Gründen

geleistet werden.

Einkäufe sind bis einen Monat vor der Pensionierung, spätestens aber bis zur vorzeitigen Pensionierung möglich. Sie erhöhen den überobligatorischen Teil des Altersguthabens.

2 - Maximal mögliche Einkaufssumme vor der ordentlichen Pensionierung

Die Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen

- dem maximal möglichen Altersguthaben und
- dem effektiven Altersguthaben

im Zeitpunkt des Einkaufs.

Maximal mögliches Altersguthaben

Das maximal mögliche Altersguthaben ist das Altersguthaben, das gemäss Vorsorgeplan bei lückenloser Beitragsdauer und mit dem aktuellen versicherten Lohn bis zum Zeitpunkt des Einkaufs erreichbar wäre. Die Berechnung des maximal möglichen Altersguthabens erfolgt unter Berücksichtigung eines Zinses, der aus dem Vorsorgeplan ersichtlich ist.

Effektives Altersguthaben

Das effektive Altersguthaben setzt sich zusammen aus:

- dem vorhandenen Altersguthaben,
- dem für Wohneigentum vorbezogenen Betrag,
- Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Personalvorsorge eingebracht worden sind,
- dem nach Gesetz zu berücksichtigenden Teil des Guthabens der gebundenen Selbstvorsorge,

soweit diese Gelder nicht bereits in einem anderen Vorsorgeplan angerechnet worden sind.

Die versicherte Person hat solche Guthaben vor dem Einkauf zu melden. Die Stiftung lehnt eine Haftung für die sich aus der Verletzung einer Meldepflicht ergebenden Folgen ab.

3 - Maximal mögliche Einkaufssumme während dem Aufschub der Pensionierung

Die Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen

- dem maximal möglichen Altersguthaben bei der ordentlichen Pensionierung und
- dem effektiven Altersguthaben im Zeitpunkt des Einkaufs.

Maximal mögliches Altersguthaben bei der ordentlichen Pensionierung

Dies ist das Altersguthaben, das gemäss Vorsorgeplan bei lückenloser Beitragsdauer und mit dem bei der ordentlichen Pensionierung versicherten Lohn im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung erreichbar war. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung eines Zinses, der aus dem Vorsorgeplan ersichtlich ist.

Effektives Altersguthaben im Zeitpunkt des Einkaufs

Dieses Altersguthaben wird auf der Basis der oben unter dem Titel "Effektives Altersguthaben" dargestellten Berechnung ermittelt.

4 - Einschränkungen

Steuerliche Abzugsfähigkeit

Die Geltendmachung der Einkaufssummen in steuerlicher Hinsicht liegt im Verantwortungsbereich der versicherten Person. Deren steuerliche Abzugsfähigkeit wird von der zuständigen Steuerbehörde beurteilt. Die Stiftung hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

Rückzug in Kapitalform

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Personalvorsorge zurückgezogen werden (blockierter Teil). Die Steuerbehörde kann die steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen der letzten drei Jahre rückwirkend aberkennen, wenn aus dem nicht blockierten Teil eine Leistung in Kapitalform bezogen wird.

Bei der Pensionierung werden während der letzten drei Jahre eingekaufte Leistungen zwingend in eine Altersrente umgewandelt. Diese Altersrente wird lebenslanglich ausbezahlt.

Vorbezug für Wohneigentum

Hat die versicherte Person einen Teil des Altersguthabens für Wohneigentum vorbezogen, so kann sie erst dann eine Einkaufssumme erbringen, wenn sie den vorbezogenen Betrag vollständig zurückbezahlt hat. Dies gilt nicht für einen Einkauf der Vorsorgelücke aufgrund einer Ehescheidung.

Arbeitsunfähigkeit, Invalidität

Ein Einkauf ist bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, möglich. Ein Einkauf kann nur auf dem aktiven Teil der Versicherung erfolgen.

Teilweise Pensionierung

Ein Einkauf vor dem ordentlichen Pensionierungsalter kann nur auf dem aktiven Teil der Versicherung erfolgen.

Erfolgt der Einkauf während dem Aufschub der Pensionierung, reduziert sich das maximal mögliche Altersguthaben bei der ordentlichen Pensionierung entsprechend dem Grad der Teilpensionierung.

Zuzug aus dem Ausland

Für eine versicherte Person, die aus dem Ausland zuzieht und in der Schweiz noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört hat, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach der Aufnahme in die Personalvorsorge 20% des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Versicherte Personen haben über ihren Zuzug aus dem Ausland und ihre frühere Versicherung bei einer schweizerischen Personalvorsorgeeinrichtung wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen. Die Stiftung lehnt die Haftung für die sich aus der Verletzung einer Meldepflicht ergebenden Folgen ab.

E. Auszahlung von Leistungen

Art. 29 Austritt aus der Personalvorsorge und Freizügigkeitsleistung

1 - Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

Verlässt eine versicherte Person die Stiftung vor Eintritt eines Vorsorgefalls

- da das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird
- da sie die Bedingungen zur Aufnahme in diese Personalvorsorge nicht mehr erfüllt

hat sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, welche sich nach FZG berechnet.

Die versicherte Person hat auch Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn sie die Stiftung zwischen dem vorzeitigen und dem ordentlichen Pensionierungsalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Tritt eine versicherte Person in den Dienst eines anderen der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers, so wird die Versicherung weitergeführt.

2 - Höhe der Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung ist der jeweils höchste Betrag aus den folgenden drei Berechnungen:

- Freizügigkeitsleistung nach dem Beitragsprimat (Art. 15 FZG)
- Mindesthöhe der Freizügigkeitsleistung (Art. 17 FZG), vermindert um:
 - den Teil des Altersguthabens, welcher für Wohneigentum vorbezogen wurde
 - den Teil der Freizügigkeitsleistung, welcher auf die Vorsorgeeinrichtung eines geschiedenen Ehegatten übertragen wurde,
- Altersguthaben nach BVG (Art. 18 FZG).

3 - Freizügigkeitsleistung für teilinvalide austretende Personen

Wird das Arbeitsverhältnis einer teilinvaliden Person aufgelöst, so hat sie für den aktiven Teil einen Anspruch auf Freizügigkeitsleistung.

Wird die teilinvalide Person später wieder voll erwerbsfähig, so hat sie auch für den nach der Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil einen Anspruch auf Freizügigkeitsleistung.

4 - Provisorische Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG

Ein Anspruch auf Freizügigkeitsleistung entsteht erst nach Beendigung einer allfälligen provisorischen Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG.

Gesundheitsprüfung und Leistungsvorbehalt

Ergeben sich durch den Einkauf – nebst der Erhöhung des Altersguthabens – höhere Risikoleistungen, so gelten für diese Erhöhung die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Personalvorsorge sinngemäss.

Ein Leistungsvorbehalt wird nicht vorgenommen, wenn die versicherte Person die im Zusammenhang mit einer Ehescheidung oder einer gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entstandene Vorsorgelücke innerhalb eines Jahres nach der Ehescheidung oder der gerichtlich aufgelösten eingetragenen Partnerschaft einkauft.

5 - Rückerstattung der Freizügigkeitsleistung

Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten. Die Leistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 30 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

1 - Erhaltung des Vorsorgeschutzes

Die Freizügigkeitsleistung wird zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Die versicherte Person hat der Stiftung im Hinblick auf die Überweisung der Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung folgende Daten zu melden:

- Name und Adresse des neuen Arbeitgebers,
- Name, Adresse und Zahlungsverbindung der neuen Vorsorgeeinrichtung.

2 - Barauszahlung

Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung unter folgenden Voraussetzungen verlangen:

- sie verlässt die Schweiz endgültig und nimmt nicht in Liechtenstein Wohnsitz
- sie nimmt eine selbständige Erwerbstätigkeit auf und untersteht der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr
- die Freizügigkeitsleistung ist kleiner als ihr Jahresbeitrag.

Einschränkung der Barauszahlung bei Wohnsitznahme in EU- und EFTA- Staaten:

Eine Einschränkung der Barauszahlung für den obligatorischen Teil der Freizügigkeitsleistung entsteht dann, wenn die versicherte Person nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU oder EFTA für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert ist.

Bei einer Barauszahlung muss der Ehegatte der versicherten Person schriftlich zustimmen. Im Weiteren ist die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers notwendig, falls der Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfändet ist.

3 - Erhaltung des Vorsorgeschutzes ohne neue Vorsorgeeinrichtung

Tritt eine versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und macht keine Barauszahlung geltend, so hat sie auf den Zeitpunkt ihres Austritts aus der Personalvorsorge Anspruch auf

- eine Freizügigkeitspolice oder
- eine Einlage auf ein Freizügigkeitskonto.

Erfolgt von Seiten der versicherten Person keine Meldung, so wird die Freizügigkeitsleistung frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwei Jahren der Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

Art. 31 Nachdeckung / Nachhaftung

1 - Nachdeckung

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, endet die Nachdeckung vorzeitig und es ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

2 - Nachhaftung

Eine bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses oder bei Ablauf der Nachdeckungsfrist nicht voll arbeitsfähige versicherte Person hat Anspruch auf Invaliditätsleistungen nach diesem Vorsorgereglement, wenn die Arbeitsunfähigkeit

- innerhalb von 360 Tagen zur Invalidität
- innerhalb von weiteren 90 Tagen zur Erhöhung des Invaliditätsgrads

führt.

Eine bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses oder bei Ablauf der Nachdeckungsfrist teilinvalid versicherte Person hat auch für die Erhöhung des Invaliditätsgrads Anspruch auf Invaliditätsleistungen nach diesem Vorsorgereglement, wenn diese Erhöhung innert 90 Tagen nach Ablauf der Nachdeckungsfrist und aus gleicher Ursache erfolgt.

In allen anderen Fällen werden höchstens die gesetzlichen Mindestleistungen erbracht.

Art. 32 Auszahlung

1 - Auszahlungsort

Fällige Leistungen werden am Wohnsitz der Anspruchsberechtigten in der Schweiz, oder eines EU- oder EFTA-Staats. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes sind die Leistungen am Sitz der Stiftung zahlbar.

2 - Auszahlung der Renten; Rückforderung

Die Rentenzahlungen werden in monatlichen Teilbeträgen der jährlich vorgesehenen Renten ausbezahlt. Rentenfälligkeitstag ist der erste Tag des Monats.

Der erste Teilbetrag wird vom Zeitpunkt der Anspruchsbegründung bis zur nächsten Rentenzahlung bemessen. Stirbt ein Rentenbezüger, so werden allfällige Hinterlassenenrenten erstmals am nächsten Rentenfälligkeitstag fällig. Über den Tag des Wegfalls der Anspruchsberechtigung bis zum nächsten Rentenfälligkeitstag bezogene Rententeile sind nicht zurückzuerstatten, mit Ausnahme von Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten bei Herabsetzung des Invaliditätsgrades.

Art. 33 Form der fälligen Leistungen

1 - Kapitalbezug der Altersrente

Anstelle einer Altersrente kann die versicherte Person die Auszahlung des vorhandenen Altersguthabens oder eines Teils davon in einem Betrag verlangen.

Die Erklärung für einen Kapitalbezug muss spätestens ein Monat vor dem Pensionierungsalter abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich.

Eine invalide versicherte Person hat die Erklärung für einen Kapitalbezug spätestens ein Monat vor dem ordentlichen Pensionierungsalter abzugeben.

Durch einen Kapitalbezug vermindern sich das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben proportional.

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der Kapitalbezug nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

2 - Kapitalbezug Ehegatten- oder Partnerrente

Die anspruchsberechtigte Person kann anstelle einer Ehegattenrente oder Partnerrente einen einmaligen Kapitalbezug verlangen. Sie hat dazu vor der ersten Rentenzahlung eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Die Höhe des Kapitals entspricht

- für Anspruchsberechtigte nach Vollendung des 45. Altersjahres: dem individuellen Deckungskapital (siehe Erläuterungen im Anhang).
- für Anspruchsberechtigte vor Vollendung des 45. Altersjahres: dem gekürzten individuellen Deckungskapital. Die Kürzung beträgt 3% pro ganzes oder angebrochenes Jahr, um das die anspruchsberechtigte Person beim Tod der versicherten Person jünger ist als 45 Jahre.
- mindestens aber vier Jahresrenten.

3 - Kapitalabfindung bei geringfügigen Renten

Beträgt die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente im Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 10%, die Ehegatten- oder Partnerrente weniger als 6% und eine Waisen- oder Kinderrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV, so wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet.

Übersteigt die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente den vorerwähnten geringfügigen Betrag, so wird die Kinderrente unabhängig von ihrer Höhe als Rente ausgerichtet.

Bei einer zwingenden Umwandlung in eine Altersrente infolge Einkaufs innerhalb von drei Jahren vor der Pensionierung erfolgt keine Kapitalabfindung.

4 - Auswirkungen des Kapitalbezugs

Für den in Kapitalform bezogenen Teil sind – mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten beim Kapitalbezug von Ehegatten- oder Partnerrenten - alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 34 Leistungsanpassung an Preisentwicklung (Teuerungszulagen)

1 - Obligatorische Anpassung der gesetzlichen Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Die gesetzlichen Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden bis zum Erreichen des BVG-Rentenalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Eine Anpassung erfolgt erstmals nach einer Laufzeit von drei Jahren auf den 1. Januar des Folgejahres.

2 - Freiwillige Anpassung von laufenden Renten

Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht gemäss Abs. 1 angepasst werden müssen, sowie Altersrenten, werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst.

Soweit die finanziellen Möglichkeiten gegeben sind, beschliesst die Stiftung jährlich, ob und in welchem Mass eine Anpassung erfolgt und teilt den Beschluss den Destinatären mit.

F. Verhältnis zu Dritten

Art. 35 Koordination mit der Unfall- und Militärversicherung

1 - Anspruch

Der Anspruch auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen besteht unabhängig davon, ob der Leistungsfall infolge Krankheit oder Unfall eintritt. Fallen Ansprüche aus Unfall und Krankheit gleichzeitig an, gelten die Absätze 2 bis 4 dieses Artikels nur für den Anspruch infolge Unfalls.

2 - Leistungspflicht der Unfallversicherung oder Militärversicherung

Ist die Unfallversicherung gemäss UVG oder die Militärversicherung gemäss MVG leistungspflichtig, so werden bei einem Jahreslohn bis zum UVG-Lohnmaximum die aus diesem Vorsorgereglement fälligen Hinterlassenenrenten sowie Invalidenrente und Invaliden-Kinderrente auf das gesetzliche Minimum begrenzt.

Es besteht in jedem Fall nur insoweit ein Anspruch, als dass die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge zusammen mit den anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht übersteigen. Die anrechenbaren Einkünfte werden nach denselben Grundsätzen ermittelt wie im Artikel "Verhältnis zu anderen Versicherungen".

3 - Ehegattenrente: Keine Rentenleistung durch die Unfallversicherung oder Militärversicherung

Erbringt die Unfall- oder Militärversicherung dem hinterlassenen Ehegatten keine Rente, so hat dieser Anspruch auf folgende Leistung: Auf die reglementarische Ehegattenrente, maximal jedoch auf den UVG- bzw. MVG-Rentenbetrag für Witwenrenten. Eine Kapitalabfindung des Versicherers wird angerechnet.

Der hinterlassene Partner mit Anspruch auf eine Partnerrente hat keinen Anspruch.

4 - Leistungsbeginn

Ein Anspruch auf Invalidenrente und Invaliden-Kinderrente entsteht frühestens, wenn die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Taggeldleistungen eingestellt hat und eine Invalidenrente ausrichtet.

5 - Leistungskürzung

Die Kürzung oder die Verweigerung der Leistung durch die Unfallversicherung oder durch die Militärversicherung infolge schuldhaften Herbeiführens des Vorsorgefalls werden nicht ausgeglichen.

6 - Nicht UVG-versicherte Personen

Ist eine in die Personalvorsorge aufgenommene Person weder obligatorisch noch freiwillig gemäss UVG versichert, so ist diese Person der Stiftung schriftlich zu melden. Die versicherte Person erhält die gesetzlichen Mindestleistungen.

Es besteht in jedem Fall nur insoweit ein Anspruch, als dass die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge zusammen mit den anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht übersteigen. Die anrechenbaren Einkünfte werden nach denselben Grundsätzen ermittelt wie im Artikel "Verhältnis zu anderen Versicherungen".

Art. 36 Verhältnis zu anderen Versicherungen

1 - Verhältnis zu anderen Versicherungen

Renten und Abfindungen verschiedener Sozialversicherungen werden unter Vorbehalt der Überentschädigung kumulativ

gewährt. Renten und Abfindungen werden nach den Bestimmungen des jeweiligen Einzelgesetzes und in nachstehender Reihenfolge gewährt:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung oder Invalidenversicherung;
- Militärversicherung oder Unfallversicherung;
- Berufliche Vorsorge.

2 - Leistungskürzung

Überentschädigung

Die Stiftung kürzt die Leistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

Provisorische Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG

Die Stiftung kürzt die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Schuldhaftes Herbeiführen des Vorsorgefalls

Kürzt oder verweigert die AHV und IV eine Leistung infolge schuldhaften Herbeiführens des Vorsorgefalls, wird dies nicht ausgeglichen.

3 - Anrechenbare Einkünfte

Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Dazu gehören beispielsweise Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen. Keine anrechenbaren Einkünfte sind Hilflofenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen.

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird. Bezüchern von Ehegattenrenten wird überdies die Waisenrente angerechnet.

Art. 37 Haftung durch Dritte

Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter gemäss diesem Vorsorgereglement ein.

G. Schlussbestimmungen, Erläuterungen und Abkürzungen

Art. 38 Änderungen

1 - Änderungen des Vorsorgereglements

Das Vorsorgereglement kann durch den Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.

Bereits erworbene Ansprüche der Bezugsberechtigten werden durch eine Änderung nicht berührt. Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen infolge Ehescheidung.

Art. 39 Inkrafttreten des Vorsorgereglements

1 - Inkrafttreten

Dieses Vorsorgereglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2016 sowie alle vorhergehenden Bestimmungen. Sie werden jeder in die Personalvorsorge aufgenommenen Person zur Kenntnis gebracht.

2 - Leistungen vor Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Vorsorgereglements sind sämtliche bisherigen Bestimmungen für alle Personen aufgehoben, bei denen der Vorsorgefall Tod, Invalidität oder Alter nicht unter dem bisherigen Vorsorgereglement eingetreten ist. Als eingetretener Vorsorgefall gelten

- der Tod
- der Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt
- die Pensionierung.

Für den Vorsorgefall Alter sowie die mit dem Tod des Altersrentenbezügers ausgelösten Leistungen ist das Vorsorgereglement im Zeitpunkt der Pensionierung anwendbar.

Bei invaliden Personen gilt der Vorsorgefall Alter mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss diesem Vorsorgereglement als eingetreten.

Bei eingetretenem Vorsorgefall werden die im massgebenden Zeitpunkt versicherten Leistungen ausgerichtet. Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen infolge Ehescheidung.

Art. 40 Unterdeckung, Sanierungsmassnahmen

1 - Unterdeckung der Stiftung

Eine Unterdeckung in der Stiftung liegt vor, wenn das notwendige Vorsorgekapital der Stiftung per Bilanzstichtag nicht durch das verfügbare Vorsorgevermögen der Stiftung gedeckt ist und der Deckungsgrad kleiner als 100% ist.

2 - Sanierungsmassnahmen

Je nach Höhe des Deckungsgrads können folgende Sanierungsmassnahmen zur Beseitigung der Unterdeckung ergriffen werden. Die Sanierungsmassnahmen betreffen die in der Stiftung versicherten Personen und deren Arbeitgeber:

- freiwillige Einlage durch den Arbeitgeber
- Einlage aus der Arbeitgeberbeitragsreserve
- Verwendungsverzicht auf die Arbeitgeberbeitragsreserve
- Reduktion des Zinssatzes:
 - auf dem überobligatorischen Altersguthaben
 - auf dem obligatorischen Altersguthaben: maximal 0,5% weniger als der BVG-Mindestzinssatz
- Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden
- Sanierungsbeiträge der Rentner
- Kürzung anwartschaftlicher Leistungen beispielsweise durch Reduktion des Umwandlungssatzes
- Aufschiebung des Rechts, einen Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum zu beziehen

Der Stiftungsrat legt folgendes fest:

- die Art,
- die Dauer und
- den Zeitpunkt

der konkreten Sanierungsmassnahmen.

Art. 41 Erläuterungen

1 - Hinterlassene und Hinterlassenenrente

In diesem Vorsorgereglement wird unter diesen Begriffen die beim Tod der versicherten Person

- anspruchsberechtigten Personen und
- die fälligen Renten (etwa Ehegattenrente, Waisenrente) verstanden.

2 - Unterscheidung: Teilzeitbeschäftigung und Teilpensionierung

Teilzeitbeschäftigung:

Reduzierte Arbeitszeit

Teilpensionierung:

Reduktion der Arbeitszeit und gleichzeitig Ausrichtung einer Altersleistung in Höhe der Reduktion.

3 - Unterscheidung: Aktiver und Passiver Teil der Versicherung

Aktiver Teil:

so wird derjenige Teil bezeichnet, für den die versicherte Person erwerbstätig ist. Lohnerhöhungen, Einkäufe etc. sind auf diesem Teil möglich.

Passiver Teil:

so wird derjenige Teil bezeichnet, für den die versicherte Person ein Ersatzeinkommen (in der Regel eine Rente) bezieht. Lohnerhöhungen haben keinen Einfluss, Einkäufe etc. sind nicht möglich.

4 - Unterscheidung: obligatorisch und überobligatorisch

Obligatorisch:

unter "obligatorisch" werden sämtliche im BVG festgelegten Leistungen und Vorgaben verstanden.

Überobligatorisch:

"überobligatorisch" bezeichnet alle über das BVG hinausgehenden Leistungen und Vorgaben der Personalvorsorge.

5 - Deckungsgrad

Unter Deckungsgrad ist das Verhältnis zwischen Vorsorgevermögen und Vorsorgekapital zu verstehen.

Vorsorgevermögen:

Die gesamten Aktiven zu Marktwerten bilanziert, vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung und gegebenenfalls Arbeitgeberbeitragsreserven. Es ist das effektive Vorsorgevermögen massgebend, wie es aus der tatsächlichen finanziellen Lage hervorgeht.

Vorsorgekapital:

Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Altersguthaben und Deckungskapitalien) einschliesslich notwendiger Verstärkungen.

6 - Individuelles Deckungskapital bei Ehegatten-/Partnerrente

Das Deckungskapital entspricht im Minimum dem Kapitalbedarf zur Finanzierung der Ehegatten- oder Partnerrente. Das Deckungskapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben, wenn das Altersguthaben höher ist als das zur Finanzierung der Ehegatten- oder Partnerrente benötigte Kapital.

Art. 42 Abkürzungen (Gesetze)

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung (staatliche Vorsorge)	UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
IV	Invalidenversicherung (staatliche Vorsorge)	MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinter- lassenen- und Invalidenvorsorge	OR	Schweizerisches Obligationenrecht
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der berufli- chen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge		

* * *